



Weisungen für die Schafsömmerung im Aletschji

1. Bestossung
Die Alpe gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters mit Schafen bestossen.
2. Anmeldung
Die Anzahl Tiere ist bis am 30. April des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres der Burgerschaft Naters mittels Anmeldeformular zu melden.
3. Alpfahrt
 - 3.1 Das Datum der Alpfahrt wird durch den Burgersäckelmeister mittels Publikation im Walliserboten bekannt gegeben.
 - 3.2 Am Tag der Alpfahrt ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den TVD-Nummern dem Verantwortlichen abzugeben, ansonsten der Auftrieb verweigert wird.
 - 3.3 Bis zum Wochenende des Hl. Jakobus müssen sich alle Schafe im Inneren Aletschji befinden.
4. Tierkontrolle
Frühestens 5 Tage vor dem Alpauftrieb müssen die Tiere von einem durch die Burgerschaft bezeichneten Tierarzt kontrolliert werden. Die Kontrollbescheinigung muss am Tag der Bestossung abgegeben werden. Kranke und nicht kontrollierte Schafe dürfen nicht gealpt werden.
 - 4.1 Moderhinkeprävention (Schafblähme)
Schafe die auf die Alp getrieben werden, müssen gegen die Moderhinke geimpft sein (Bescheinigung des Tierarztes) und durch ein Klauenbad getrieben worden sein. Das Klauenbad wird durch die Burgerschaft zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf soll der Burgersäckelmeister kontaktiert werden.
 - 4.2 Die Schafe müssen gemäss Absprache mit dem Burgersäckelmeister markiert oder gezeichnet sein.
 - 4.3 Die Tiere werden anhand der TVD-Nummern überprüft. Während des Sommers wird der Schafbestand kontrolliert. Befinden sich nicht zugelassene Schafe auf der Alp, werden diese durch den Burgersäckelmeister auf Kosten der Eigentümer abgetrieben.
5. Behirtung der Schafe
Die Schafe werden nicht ständig behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Schafhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Der Burgersäckelmeister und die Sanner führen drei Läcktage durch.

6. Alpbefahrt

Die Schafe werden am letzten Augustwochenende durch den Burgersäckelmeister und die Sanner aus dem Inneren Aletschji auf die Belalp getrieben. Die Schafe dürfen erst am Schäferssonntag nach der Schafscheid von der Alpe geholt werden. Ausnahmen sind kranke oder verunfallte Tiere nach Absprache mit dem Burgersäckelmeister.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 32) sind verbindlich und treten auf den Sommer 2016 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 32 und Art. 47 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch den Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 11. Januar 2016.

Burgerschaft Naters

Michael Ruppen
Bürgerpräsident

André Summermatter
Ressort Alp- & Forstwirtschaft

Naters, im Jänner 2016